

Ordnung gänzlich vnd gar auffgelöset haben / damit sie frey ohne Schew oder Furcht / vnd ohn alles Befehde / allein der Warheit / Gleich- vnd Gerechtigkeith zu steter vrtheilen / erkennen vnd sprechen mögen.

Tit. IV.

Wie oft vnd zu was Zeiten vnserer Hoffgerichte gehalten werden sollen.

Unsere Fürstliche Hoffgerichte sollen hinfürd
jährlichen vnd eines jeden Jahrs besonder
sechsmahl zu vnterschiedenen Zeiten / Als nemlich
Das erste Ordinari den Montag nach Dorothea
Das erste Extraordinari den Montag nach Quasi-
modogeniti

Das ander Ordinari den Montag nach Medard
Das ander Extraordinari den Mont. nach Cyriaci
Das dritte Ordinari den Montag nach Francisci
Das dritte Extraordinari den Montag nach Nico-
lai gehalten werden / vnd das Gerichts angehörige
Gliedmassen / den Mitwochen vorhero jedesmahls
ohn einig Außschreiben vnd Erfodern / gewiß vnd
vnaußbleiblichen einkommen / sich auch daran
nichts / dann nurten einzig vnd allein Gottes Ge-
walt!